

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-04-21

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport

Bearbeiter/in: Frau Gabriel

Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00063/2014/B

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Optimierung des Zuweisungsverfahrens für Einschulungen an staatlichen Schweriner
Grundschulen und Hortplätze

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung nimmt das im Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern „Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen Schulen“ vom 12.12.2014 beschriebene Aufnahme- und Zuweisungsverfahren zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung nimmt die Kriterien für die Platzvergabe zur Kenntnis.
3. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, dem Stadtelternrat diese Beschlussvorlage nebst Anlage zur Kenntnis zu geben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat am 15.12.2014 zur Drs. 00063/2014 Folgendes beschlossen:

1.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, der Stadtvertretung spätestens zur Sitzung im Januar 2015 einen Verfahrensvorschlag für die künftige Abwicklung der Zuweisungen an staatliche Grundschulen und Horte beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016 zu unterbreiten.

2.

Die Entscheidungskriterien für die Platzvergabe sind zu benennen.

3.

Dem Stadtelternrat ist Gelegenheit zur vorherigen Beteiligung zu geben.

2. Notwendigkeit

Zu Ziff. 1. des Beschlusses vom 15.12.2014

Unter Bezugnahme auf die Mitteilungen der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin zur Sitzung der Stadtvertretung vom 26.01.2015 wird ausgeführt:

Für die Zuweisungen an staatliche Schulen ist nicht die Landeshauptstadt Schwerin als Schulträgerin, sondern das Staatliche Schulamt zuständig. Es wird auf den beigelegten Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern „Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen Schulen“ vom 12.12.2014 verwiesen.

Über die Aufnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazität entscheidet die Schulleitung nach den Kriterien Härtefall und Entfernung (Ziff. II Abs. 2 des Erlasses). Soweit Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllt werden können, wird vom Staatlichen Schulamt das Zuweisungsverfahren eingeleitet (Ziff. IV Abs. 1 des Erlasses).

Zwischenzeitlich sind als Voraussetzung für etwaige Zuweisungsverfahren des Staatlichen Schulamtes durch die Landeshauptstadt Schwerin mit Eilbeschluss des Hauptausschusses vom 10.02.2015 (Drs. 00203/2015), der von der Stadtvertretung mit Beschluss vom 09.03.2015 (Drs. 00259/2015) genehmigt wurde, die Kapazitäten für die Eingangsklassen an den städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2015/2016 festgelegt worden.

In der Erstellung des Wegweisers für Grundschulen im Schuljahr 2014/15 wurden zusätzliche Informationen für die Eltern zum Einschulungsverfahren für das Schuljahr 2015/16 aufgenommen. Zudem sind aktuelle Informationen für Eltern im Internetauftritt der Stadt Schwerin zum Stand des Anmeldeverfahrens mit Darstellung der Schulanmeldungen für die jeweiligen Grundschulen hinterlegt.

Eine förmliche Zuweisung von Hortplätzen sieht weder das KiföG M-V noch das Schulgesetz M-V vor. Die Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft und entscheidet über die Anspruchsberechtigung im Sinne des § 5 KiföG M-V i.V.m. § 4 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin. Die Eltern sind per Elternbrief gebeten worden, ihre entsprechenden Anträge für das Schuljahr 2015/2016 bis zum 30.04.2015 zu stellen. Verwaltungsmäßig besteht das Ziel, die Bescheide in der 20. KW zu versenden.

Dieser Verfahrensstand wird der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben.

Zu Ziff. 2 des Beschlusses vom 15.12.2014

Nach dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern „Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen Schulen“ vom 12.12.2014 sind die Kriterien Härtefall und Entfernung für die Platzvergabe und das Zuweisungsverfahren maßgeblich (Ziff. II Abs. 2 und Ziff. V des Erlasses).

Diese Erlasslage wird der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben.

Zu Ziff. 3 des Beschlusses vom 15.12.2014

Die Landeshauptstadt Schwerin ist für das Aufnahmeverfahren und Zuweisungsverfahren förmlich nicht zuständig. Ungeachtet dessen, wird die Stadtverwaltung diese Vorlage einschließlich der Anlage dem Stadtelterntermin zur Kenntnis geben.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Mit dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern „Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen Schulen“ vom 12.12.2014 sind Aufnahme- und etwaige Zuweisungsverfahren für die Familien geregelt. Durch die Übermittlung dieser Informationsvorlage einschließlich Anlage an den Stadtelternrat wird eine Transparenz des Verfahrens erzielt.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

X nein

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ----

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

X nein

Anlage:

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern „Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen Schulen“ vom 12.12.2014

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin